

Aktuelle Bestimmungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 zur Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich (gültig bis auf weiteres)

Vorbemerkungen

Voraussetzung für die Durchführung des Sportbetriebs während der Corona-Pandemie ist die Einhaltung der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell 15. Verordnung vom 23. November 2021), das Rahmenhygienekonzept Sport des BLSV (aktueller Stand 21. Mai 2021), die Ergänzung der Sportordnung des BSKV aufgrund der Covid-19 Pandemie (aktueller Stand November 2021), sowie die Schutz- und Hygienekonzepte der Vereine. Die aktuelle Verordnung ist bis auf weiteres gültig. Weitere Details siehe <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>.

Kontaktfreier Sport im Innenbereich ist demnach erlaubt. Dazu zählt auch der Kegelsport (Klarstellung des BSKV). Maßgebend sind die jeweils gültigen behördlichen Vorgaben, aktuell v.a. die Einhaltung der 2G-Plus-Regel. Zudem gelten spezielle Hot-Spot-Regelungen gemäß behördlicher Bekanntmachungen. Dies bedeutet insbesondere, dass Zugang zur Sportstätte nur Personen gestattet ist, die 1) geimpft oder genesen **und** 2) zusätzlich aktuell negativ getestet sind:

1) Geimpft oder genesen:

- Nachweis einer vollständigen (also mind. doppelten) Covid-19 Impfung;
- Nachweis einer überstandenen Covid-19 Infektion;
- Sonderregelung: Dem gleichgestellt sind Kinder, die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind.

2) Aktuell (negativ) getestet:

- Nachweis eines neg. PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde;
- Nachweis eines neg. PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde;
- Nachweis eines neg. PoC-Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttest), der vor Ort unter Aufsicht vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Sonderregelung 1: Negativ-getesteten Personen stehen gleich:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (Hinweis: Dies gilt nicht während der Schulferien);
 - Noch nicht eingeschulte Kinder.
- Sonderregelung 2: Für Personen, die bereits eine sog. Booster-Impfung erhalten haben und diese bereits vor mehr als 14 Tagen erfolgte, entfällt die Pflicht zum Nachweis eines negativen Tests.

Die maximal zulässige Personenzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen sowie den Lüftungsmöglichkeiten.

Maßgeblich für den jeweils gültigen Inzidenzwert ist der für den Landkreis Roth veröffentlichte Wert des RKI.

FÜR PRIVATKEGLER

Handlungs-Hygienekonzept für die SCG Kegelbahnen in der Waldhalle

Gültig ab 10.Januar 2022

- Die Privatkegelgruppen dürfen die Anlage nur nach vorheriger Anmeldung beim dafür zuständigen Koordinator Helmut Hackl (Tel. 0152/29543345; E-Mail kegeln@sc-grossschwarzenlohe.de) zu den jeweils gebuchten Zeiten betreten.
- Verantwortlicher für die Einhaltung vor Ort ist der jeweiligen Gruppenleiter, dessen Kontaktdaten dem Koordinator bekannt sind.
- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer positiv auf COVID-19 getesteten Person hatten, sowie Personen, die aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen, sind vom Sportbetrieb bzw. Zutritt ausgeschlossen und dürfen die Anlage nicht betreten.
- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Meter.
- Zutritt zu den Kegelbahnen haben nur Personen, die die Vorgaben der aktuellen BayIfSMV erfüllen (Stichwort Corona-Ampel-Bayern mit 3G/3G plus/2G Regel).
- Die Überwachung bzw. Kontrolle der jeweils gültigen G-Regelung erfolgt durch den jew. Gruppenleiter. Dieser hat beim Eintreffen der Personen unverzüglich die Nachweise zu überprüfen. Als Test-Nachweis ist auch die Durchführung eines Antigen-Selbsttests vor Ort unter Aufsicht möglich, dessen Ergebnis durch ein entsprechendes Beiblatt dokumentiert und für 2 Wochen aufbewahrt wird. Im Falle eines fehlenden gültigen Nachweises oder eines negativen Selbsttests vor Ort hat die betroffene Person keinen Zutritt zur Kegelbahn.
- Es darf sich maximal 1 Privatkegelgruppe auf der Kegelanlage aufhalten.
- Eine konkrete Obergrenze für die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen gibt es nicht. Als Vorgabe gilt derzeit aber eine Auslastung von maximal 25 %.
- Eine Erfassung der Kontaktdaten aller anwesenden Personen ist seit Oktober 2021 nicht mehr nötig.
- Es besteht grundsätzlich Maskenpflicht (= Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung, derzeit mind. FFP2 Maske). Ausnahmen gelten nur am Sitzplatz sowie bei der Sportausübung selbst (hier muss keine Maske getragen werden).
- Es sind in den Toiletten Waschgelegenheiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtücher zum Abtrocknen der Hände vorhanden. Hinweise auf gründliches Händewaschen sind angebracht.
- Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion beim Betreten und Verlassen der Kegelbahn stehen vor der Tür zur Herrentoilette bereit.
- Umkleieräume dürfen benutzt werden. Die Duschen bleiben geschlossen.
- Es darf auf allen Bahnen der Kegelanlage gespielt werden.
- Nach dem Ende müssen die Bedienpulte der bespielten Bahnen desinfiziert werden.
- Es werden keine Kugeln offen im Rücklauf aufgelegt. Erst zu Beginn werden die benötigten Kugeln vom Gruppenleiter aus den Kugelschränken genommen und in den Rücklauf gelegt. Nach dem Ende müssen diese desinfiziert und wieder in die Kugelschränke zurückgelegt werden.
- Die Lüftung soll eingeschaltet werden; zusätzlich sollen die Fenster tlw. geöffnet sein.
- Das Hygienekonzept ist im Eingangsbereich sowie auf Bahn 1 und 4 gut sichtbar angebracht.
- Hinweisschilder von Abstands- und Hygieneregeln sind sichtbar angebracht.

Großschwarzenlohe, 10.Januar 2022

Sportwart

Thomas Bretzner